

Aufgrund der Art. 23, 84 und 85 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) erlässt die Gemeinde Oberschleißheim folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung der nichtrechtsfähigen Johann Tallavania-Stiftung**

### **§ 1 Änderung**

#### **§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; sie wird von der Gemeinde Oberschleißheim verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

#### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsvorstand (Bürgermeister/Bürgermeisterin und der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim)
  2. ein beratendes Kuratorium.

#### **§ 6 Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.**

#### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

Das Kuratorium berät und unterstützt die Gemeinde Oberschleißheim in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Es gibt insbesondere Empfehlungen an den Gemeinderat über

- den Haushaltsvoranschlag,
- die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- die Jahres- und Vermögensrechnung,
- Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

#### **Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.**

#### **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gemeinde Oberschleißheim verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates und wickelt die Maßnahmen ab.

**§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Beschlüsse des Gemeinderates nach Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung durch das Landratsamt München wirksam.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Oberschleißheim, 24.07.2013  
Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler  
Erste Bürgermeisterin